

Wir vollenden das Geschäft des bisherigen Landtags durch die jetzt bevorstehende Aushändigung der von Uns eigenhändig vollzogenen und mit dem Königl. Siegel versehenen Original-Verfassungsurkunde, deren verwahrliche Beilegung im ständischen Archive Wir der getreuen Landschaft überlassen.

In Gemäßheit dessen, was in dieser Urkunde §. 22. insonderheit wegen der dem jedesmaligen Regenten gebührenden Civilliste verfassungsmäßig festgesetzt und zugleich von den getreuen Ständen, mit Beziehung hierauf, unterm 19ten Juli dieses Jahres erklärt worden ist, nehmen Wir hierdurch die Uns für Unsere beiderseitige Regierungszeit zugesicherte Civilliste von jährlich

Fünfhundert Tausend Thaler	—	—	nebst dem transitorischen Zusatze von
Fünfzig Tausend Thaler	auf	das Jahr	1832.
Vierzig Tausend Thaler	"	"	1833.
Dreißig Tausend Thaler	"	"	1834.
Zwanzig Tausend Thaler	"	"	1835.
Zehn Tausend Thaler	"	"	1836.

so wie die Uns, dem Prinzen Mitregenten, auf die Dauer Unserer Mitregentschaft ausgesetzten

Zwanzig Tausend Thaler — — —
jährlich, vom 1sten Januar 1832 an laufend, als verabschiedet nochmals an, und versichern dagegen die Erfüllung der über die Vereinigung aller derjenigen Gegenstände, wofür diese Civilliste als Aequivalent zu betrachten ist, mit dem Staatsgute, in der Verfassung §. 22. enthaltenen Bestimmungen.

Den getreuen Ständen Unsers Markgrathums Oberlausitz von Land und Städten wiederholen Wir hierdurch die bereits in dem Decrete vom 10ten August enthaltene Zusicherung, daß über die Ausführung der im Zusammenhange mit der neuen Verfassung unentbehrlich nöthigen sowohl, als der in Bezug auf dieselbe wünschenswerthen Veränderungen in der auf dem Traditionrecess vom 30sten Mai 1635 und sonst beruhenden Particularverfassung und Verwaltung der Oberlausitz besondere Verhandlungen mit ihnen Statt finden werden, und erklären hierbei zugleich, daß diese Bestimmung und Zusicherung für alle Theile eben so verbindlich seyn solle, als ob sie in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen worden wäre.

Wir werden hiernächst die Verfassungsurkunde, deren Wirksamkeit mit ihrer Aushändigung an die getreuen Stände eintritt, ohne Anstand, mittelst besondern Mandats, als Gesetz publiciren, und gleichergestalt das mit den Bestimmungen derselben über die Bildung der landständischen Kammern in Verbindung stehende Wahlgesetz in der Maasse, wie selbiges seinem Inhalte nach die Zustimmung der getreuen Landschaft gefunden hat, ins Land ergehen lassen.

Was die durch die Verfassungsurkunde bedingten organischen Einrichtungen, insbesondere die Bildung der Ministerial-Departements und des Gesamtministeriums, so wie die hiervon als Folge